

---

# Einwohnergemeinde Röschenz

Reglement über die Leistungen  
von Beiträgen an die Erhaltung  
und Restaurierung von  
schützens- und erhaltenswerten  
Bauten und Anlagen

# Einwohnergemeinde Röschenz

## Reglement über die Leistungen der Einwohnergemeinde Röschenz von Beiträgen an die Erhaltung und Restaurierung von schützens- und erhaltenswerten Bauten und Anlagen.

Gestützt auf Art. 47, Absatz 1, Ziff. 2, des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeindeversammlung folgende Bestimmungen:

### § 1

#### Zweck

Die Einwohnergemeinde Röschenz leistet Beiträge für bauliche Massnahmen die zum Ziele haben, die historische Eigenart und Bausubstanz sowie die gewachsene Einheit zu erhalten.

### § 2

#### Geltungsbereich

Dieses Reglement hat Geltung für die Kernzone gemäss Teilzonenplan Dorfkern vom 6. Februar 1996.

### § 3

#### Grundsatz der Beitragsleistungen

1. Der Gemeinderat kann Beiträge ausrichten für die Erhaltung, Restaurierung und Renovation von schützens- und erhaltenswerten Objekten im Geltungsbereich gemäss Artikel 2.
2. Es besteht kein formeller Anspruch auf eine Beitragsleistung.

### § 4

#### Finanzierung

Die Aeufnung des Fonds erfolgt über den jährlichen Voranschlag der Einwohnergemeinde Röschenz. Dieser Beitrag beträgt mindestens Fr. 6'000.--. Wenn der Fonds einen Stand von Fr. 30'000.- erreicht hat, kann die Gemeindeversammlung den jährlichen Beitrag entsprechend reduzieren.

## § 5

### **Finanzierung ausserhalb der Rücklage**

Die Gemeindeversammlung kann besondere Objekte ausserhalb der zweckgebundenen Rücklage "Erhalt Ortsbild" finanzieren.

## § 6

### **Beitrags- berechtigung**

Beitragsberechtigt sind die Eigentümer folgender Gebäude und Anlagen:

Gebäude und Anlagen, die nach Auffassung des Gemeinderates historisch oder architektonisch von Bedeutung sind (§ 4 und 5 des Teilzonenreglementes "Dorfkern").

## § 7

### **Anrechenbare Kosten**

1. Als anrechenbare Kosten gelten die durch Massnahmen zur Erhaltung und zum Schutz verursachten Mehrkosten.

2. Anrechenbar sind beispielsweise:

a) Steinhauerarbeiten (Ausbesserungs- oder Ersatzarbeiten), Malerarbeiten, Zimmermanns- und Dachdeckerarbeiten sowie die Gestaltung von besonderen Fassadenelementen, Sicherung und Unterfangung wertvoller Natursteinmauern.

b) Das Entfernen von störenden baulichen Elementen und Bestandteilen wie: Dachaufbauten, Fassaden, Schaufenster, Reklamen, usw.

c) Die dorfgerichte Gestaltung des privaten Freiraumes: Einfassungen, Pflästerungen, Vorgärten, Brunnen, usw.

### **Nicht anrechen- bare Kosten**

3. Nicht anrechenbar sind:

a) Aufwendungen für den ordentlichen Gebäudeunterhalt

b) Kosten, die durch Versicherungen gedeckt sind

c) Investitionen, welche ohne vorherige formelle Zustimmung der Gemeinde (Kostengutsprache) vorgenommen wurden.

## § 8

### **Beitragshöhe**

1. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem historischen oder architektonischen Wert des Objektes. Es wird dessen Bedeutung als Einzelbaute und als Teil von Gebäudegruppen beurteilt.

### **Bewertungskategorien**

2. Für die Festsetzung der Beitragshöhe (Beitragssatz) gelten die folgenden Bewertungskategorien und Ansätze:

a) Geschützte Bauten bis 50 %

b) Erhaltenswerte Bauten bis 35 %

Vorbehalten bleiben besondere Beschlüsse gemäss Art. 5 dieses Reglementes.

## § 9

### **Beitragsberechnung**

Der Beitrag an die Eigentümer wird von den gemäss Art. 7 ermittelten anrechenbaren Kosten und dem in Art. 8 anwendbaren Beitragssatz in Form einer Pauschale festgelegt. Allfällige Beiträge anderer Institutionen im Sinne von Art. 10, werden von den anrechenbaren Kosten abgezogen.

## § 10

### **Beiträge anderer Institutionen**

1. Sofern Beiträge anderer Institutionen in Aussicht stehen (Bund, Kanton, Denkmalpflege, Heimatschutz, usw.), ist der Eigentümer verpflichtet, diese selbst anzufordern.

2. Der Eigentümer hat mittels Briefkopien zu belegen, dass die entsprechenden Gesuche gestellt wurden, und er muss der Gemeinde vom Ergebnis Kenntnis geben.

### **Nachweis von Beitragszusicherungen**

3. Allfällige Versicherungsleistungen sind zu belegen, soweit sie im Zusammenhang mit anrechenbaren Aufwendungen im Sinne dieses Reglementes stehen.

## § 11

### **Beitragsgesuch**

1. Der Eigentümer hat vor Beginn der Bauarbeiten beim Gemeinderat ein Beitragsgesuch einzureichen. Es muss enthalten:

a) Planunterlagen, auf denen die anrechenbaren

baulichen Massnahmen ersichtlich sind

b) Detaillierter Kostenvoranschlag, der eine klare Ausscheidung zwischen anrechenbaren bzw. nichtanrechenbaren Aufwendungen möglich macht.

**Prüfung des Gesuches**

2. Die Prüfung des Beitragsgesuches erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser kann dafür auch ausgewiesene Fachleute beiziehen.

**Nachträge**

3. Beitragsberechtigte Leistungen, die erst nach Baubeginn ersichtlich werden, sind sofort zu melden (wie § 11.1). Spätere Forderungen werden nicht berücksichtigt.

**Beitragskürzungen**

4. Bei unsachgemässer oder qualitativ minderwertiger Bauausführung ist der Gemeinderat berechtigt, den Gemeindebeitrag zu kürzen oder ganz zu verweigern.

**§ 12**

**Beitragsbeschluss**

1. Der Gemeinderat beschliesst über Beiträge bis zu Fr. 30'000.--. Diese dürfen nur über die zweckgebundene Rücklage "Erhalt Ortsbild" finanziert werden. Über höhere Beiträge beschliesst die Gemeindeversammlung.

**Auszahlung**

2. Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt aufgrund einer eingereichten und geprüften Bauabrechnung über die anrechenbaren Mehrkosten.

**§ 13**

**Sicherstellung, Dienstbarkeitserrichtung**

1. Bei grösseren Beiträgen kann der Gemeinderat die Beitragszusicherung von der Errichtung einer baubeschränkten Dienstbarkeit mit Grundbucheintrag, zugunsten der Einwohnergemeinde Röschenz, abhängig machen.

**§ 14**

**Besondere Umstände**

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Gemeinderat von den Beitragsleistungen dieses Reglementes abweichen. Davon ausgenommen bleibt Art. 12 Abs. 1.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

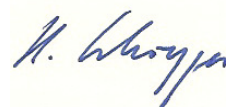
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Das vorliegende Beitragsreglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. November 2000 beschlossen.

Namens der Gemeindeversammlung  
Die Präsidentin:                      Der Sekretär:



Vroni Karrer



Heinz Schwyzer

Genehmigt durch den Regierungsrat am 13. März 2001.